

Präambel
 Satzung der Stadt Dessau über den Bebauungsplan Nr. 136 / Teil B
 "Entwicklungsbereich Dessau - Kochstedt"
 Auf Grund § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB (Bauplan) nebst durch die Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BSBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G vom 21.06.2006 (BSBl. I S. 1818) i. V. m. § 23 BauGB (Bauplan) und § 4 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Finanzierung von Investitionen, Gesetz über die Beurteilung des Landes Sachsen - Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze (SvBl. LSA Nr. 67/2006) hat der Stadtrat durch Beschluss am 22.07.1996 die folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 136/Teil B "Entwicklungsbereich Dessau - Kochstedt" im öffentlichen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Teil (Teil B) erlassen.
 Der Satzung ist eine Begründung beiliegend.
 Es gelten die Bauvorschriften (BauVO), i. d. F. vom 23. Januar 1990 (BSBl. I S. 127), zuletzt geändert am 23. April 1998 (BSBl. I S. 480) sowie die Verordnungen über die Ausführung der Bauarbeiten und die Erstellung des Planzeichens (Planzeichenvorschrift 1990 - Fläch. 90 vom 18. Dezember 1990 (BSBl. I S. 991)).
 Dessau, 19.05.06

Verfahrensmerkmale
 1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 30.11.1994.
 Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt am 19.12.1994 (Ausgabe 01/1995) erfolgt.
 Dessau, 19.05.06

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

10. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

11. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

12. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

13. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

14. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

15. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

16. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

17. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

18. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

19. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

20. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

21. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

22. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

23. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

24. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

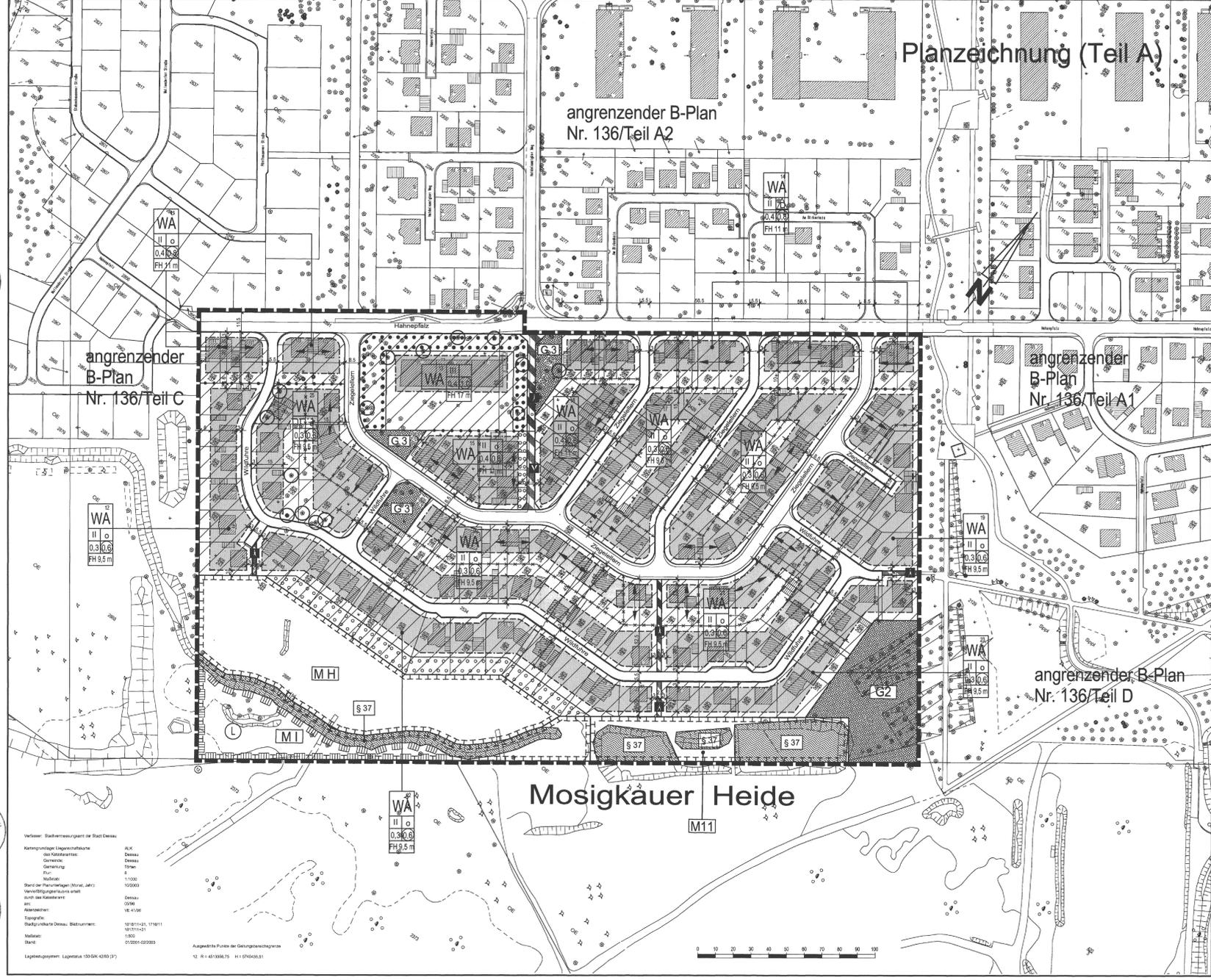
25. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

26. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

27. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

28. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06

29. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.1997, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.06 im Stadtrat als Satzung beschlossen.
 Dessau, 19.05.06



PLANZEICHENERKLÄRUNG
 GEM. § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990)

	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; § 4 BAUNVO)
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (MIT ANGABE DER GEBIETSNUMMER)
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; § 16 BAUNVO)
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS (GFZ)
	GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS (GRZ)
	MAXIMALE ZAHL DER VOLLGESOSSNE
	ZULÄSSIGE FIRSHÖHE ALS HÖCHSTMASS
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB; §§ 22 UND 23 BAUNVO)
	OFFENE BAUWEISE
	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENVERKEHRSLEINIE ODER BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	FUSSGÄNGERBEREICH UND RADWEG
	VERKEHRSBERÄUHRTER BEREICH
	GRÜNFLÄCHEN (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
	FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
	ZU ERHALTENDE BÄUME

VERKEHRSFLÄCHEN
(GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLEINIE ODER BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUSSGÄNGERBEREICH UND RADWEG

VERKEHRSBERÄUHRTER BEREICH

GRÜNFLÄCHEN
(GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

ZU ERHALTENDE BÄUME

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
(GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
(GEM. § 1 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BAUNVO)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB)

WASSERFLÄCHEN GRÄBEN

GESCHÜTZTES BIOTOP GEM. § 37 NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT
(GEM. § 85 BAUORDNUNG SACHSEN-ANHALT)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNGEN INNERHALB EINES BAUGEBIETES

FIRSTRICHTUNG

HINWEISE

PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE

FLURSTÜCKSNUMMER

FLURSTÜCKSGRENZE

FLURBEZEICHNUNG

FLURNAME

GEMARKUNGSNAME

GEMARKUNGSGRENZE

ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN

HINWEISE

Für Pflanzungen nach den textlichen Festsetzungen (außer textliche Festsetzung Nr. 14) wird die Verwendung folgender Arten empfohlen:
 1. Bäume und Sträucher zur Pflanzung in Grünanlagen, Wohngrundstücken, an Straßen

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Alnus glutinosa	Bergahorn
Betula pendula	Schwarzereiche
Carpinus betulus	Gemeine Birke
Crataegus laevigata	Zweigflügel Weibdom
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weibdom
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Wildapfel
Mespilus germanica	Mispel
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Wildkirsche
Prunus spinosa	Wildrose
Quercus petraea	Silberweide
Quercus robur	Silbliche Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Eibisch
Taxus baccata	Sommerlinde
Tilia cordata	Wieserlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus laevis	Feldulme
Ulmus minor	Feldulme

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B) gem. BAUNVO 1990

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Die nach § 4 Abs. 3 BauVO in allgemeinen Wohngebieten (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungsgattungen
- Betriebe des Beherbergungswesens
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenausbauweise
- Tankstellen

sind in diesem Bebauungsplan nicht zulässig.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- Baugrund für die festgestellten Firsthöhen ist jeweils die Höhe der Fahrbahnmitte der unmittelbar angrenzenden Erschließungsstraße.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 1 BauNVO)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- Im Baugbiet WA 22 sind Garagen (einschließlich Carports) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
- Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Wege und Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen, erforderliche Rettungswege und Zuwegungen zu Hausanlagen und Stellplätzen unter Berücksichtigung der Baumreife zulässig. Die Wegbreite ist ein Mindestmaß zu beschreiben und in wasserdurchlässigen Befestigungsarten herzustellen. Neben- und Garagen sind nur bei zu einer Grundstücksfläche im Mindestmaß 3 m zulässig. Stellplätze und Garagen (einschließlich Carports) sind nur bei Hauptgassen zulässig.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4, 25 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
- Garagen (einschließlich Carports) müssen einen Abstand von mindestens 3 m zur Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche erhalten.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

BEPFLANZUNG DER PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN SOWIE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- Auf Baugrundstücken sind mindestens zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen:
 1 standortgerechter Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm (in 1 m Höhe) je angefangene 200 m² Vollversiegelung (z.B. Gebäude, Asphalt, Beton)
 und
 1 standortgerechter Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm (in 1 m Höhe) je angefangene 500 m² Teilversiegelung (z.B. Wege, Schotter, Pflaster).
 Auf jedem Grundstück sind mindestens zwei Bäume zu pflanzen. Auf dem Grundstück bereits vorhandene sowie nach anderen Festsetzungen zu pflanzende Bäume werden angerechnet.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a i. V. m. Nr. 20 BauGB)
- Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Baugbiet WA 22 ist je angefangene 600 m² ein hochstämmiger Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm (in 1 m Höhe) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a i. V. m. Nr. 20 BauGB)
- Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Baugbiet WA 15 ist je Grundstück ein Laubbau folgender Auswahlliste (Vorschlag) der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzbar, Stammumfang 10 cm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
 Betula pendula Fastigata Säulen - Birke
 Crataegus monogyna Sträucher - Weißdorn
 Carpinus betulus Fastigata Säulen - Hainbuche
 Prunus serotina Amargouze Zierkirsche
 Prunus fruticosa Globosa Kugel - Steppenkirchweide
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a i. V. m. Nr. 20 BauGB)
- Auf privaten Stellplatzflächen ist je sechs Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm (in 1 m Höhe) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Im Bereich der Stellplatzflächen vorhandene Bäume werden angerechnet.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a i. V. m. Nr. 20 BauGB)
- entfällt
- Auf der öffentlichen Grünfläche "G2" sind je angefangene 150 m² Fläche mindestens ein hochstämmiger Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm (in 1 m Höhe) und 30 Sträucher zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet. Die Fläche ist als standortgerechte, naturnahe Grünanlage zu gestalten. Wegeflächen sind innerhalb dieser Fläche im Mindestmaß zu beschreiben und in wasserdurchlässigen Befestigungsarten herzustellen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Nr. 20 BauGB)
- Auf den öffentlichen Grünflächen "G3" sind vorhandene Straßen und Wege zu entsiegeln. Der Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Je angefangene 100 m² Fläche ist mindestens ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm (in 1 m Höhe) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene Bäume werden angerechnet. Die naturnahe Krautschicht ist dauerhaft zu erhalten.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Nr. 20 BauGB)
- Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "M1" sind vorhandene Gewässer dauerhaft zu erhalten und zu restaurieren. Nicht einheimische Gewässer sind zu entfernen. Vorhandene bauliche Anlagen sind abzubauen und zu entsorgen. Vorhandene standortgerechte Bäume und Sträucher sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Je angefangene 150 m² Fläche sind 1 standortgerechter großkröniger Baum und 30 Sträucher zu pflanzen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Auf der ca. 12.000 m² großen Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "M1" ist ein standortgerechter, heimisches Gebüsch zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind mindestens 1.500 Bäume und 2.000 Sträucher zu pflanzen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Die Festsetzung bezieht sich auf die Gesamtfäche der "M1". Die in diesem B-Plan festgesetzte Fläche ist nur eine Teilfläche dieser Maßnahme. Eine weitere Teilfläche wird im B-Plan "Teil C" festgesetzt.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "M1" sind 400 m² Betonflächen abzubauen und Schutz zu besorgen. Statt dessen sind unverfestigte Flächen anzulegen. Über 50 % der entlegenen Fläche ist mit Kulturböden zu verfüllen und mit einer standortgerechten Krautweidenanbaat zu versehen bzw. durch punktuelle Befestigung ökologisch aufzuwerten. Es sind mindestens 19 Gehölzgruppen horizontal mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Außerdem ist die Ergrünung und Abgrenzung der sich südlich anschließenden Waldbestände durch Aufforstung auf 10.000 m² ein Eichen-Hainbuchen-Linden-Wald mit hoher Strukturverfall zu entwickeln.
 Die Festsetzung bezieht sich auf die Gesamtfäche der "M1". Die in diesem B-Plan festgesetzte Fläche ist nur eine Teilfläche dieser Maßnahme. Eine weitere Teilfläche wird im B-Plan "Teil C" festgesetzt und die dritte liegt südlich dieses B-Plans.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Private Stellplätze und deren Zufahrten sowie Garagenzufahrten sind in wasserundurchlässiger Bauweise mit einem Abflussvermögen von höchstens 0,6 auszuführen.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Im gesamten Plangebiet ist der Einsatz von Flüssiggas, festen Brennstoffen, Öl und Heizgas für Raumheizung und Brauchwasserwärmenutzungs unzulässig. Kamine und Kaminöfen sind zulässig, soweit sie als untergeordnete Heizungsanlage vorgesehen sind.
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

HINWEISE

Für Pflanzungen nach den textlichen Festsetzungen (außer textliche Festsetzung Nr. 14) wird die Verwendung folgender Arten empfohlen:
 1. Bäume und Sträucher zur Pflanzung in Grünanlagen, Wohngrundstücken, an Straßen

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Alnus glutinosa	Bergahorn
Betula pendula	Schwarzereiche
Carpinus betulus	Gemeine Birke
Crataegus laevigata	Zweigflügel Weibdom
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weibdom
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Wildapfel
Mespilus germanica	Mispel
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Wildkirsche
Prunus spinosa	Wildrose
Quercus petraea	Silberweide
Quercus robur	Silbliche Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Eibisch
Taxus baccata	Sommerlinde
Tilia cordata	Wieserlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus laevis	Feldulme
Ulmus minor	Feldulme

Strücher:

Amanchier ovalis	Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gemeine Scheuchzie
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Kornelweide
Corylus avellana	Häselnuss
Eucryphia europaea	Platanenblüher
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera caprifolium	Jelängerleber
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Wildrose
Rosa rugosa	Kornelrose
Rosa carina rubiginosa	Wilderose
Rubus fruticosus	Kornelbeere
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Für Gehölzpflanzungen nach der textlichen Festsetzung Nr. 14 wird die Verwendung folgender Arten empfohlen:
 2. Gehölze für Gewässeranpflanzung:

Alnus glutinosa	Schwarzereiche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Silbliche Eiche
Silberweide	Silberweide
Salix caprea	Salweide
Salix fragilis	Bruchweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix viminalis	Mandelweide
Kornweide	Kornweide

3. Bäume und Sträucher zur Aufforstung und entzündlichen Pflanzung in Gehölzbeständen:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Brotler Hartsäge
Corylus avellana	Häselnuss
Crataegus monogyna / laevigata	Weibdom
Eucryphia europaea / Fagus sylvatica	Pflanzenscheuchzie
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Kornelrose
Quercus petraea	Traubeneiche
Rosa avensana	Kirsch-Rose
Sorbus torminalis	Eibische
Tilia cordata	Wieserlinde
Ulmus minor	Feldulme
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Auf die Pflanzung folgender Gehölzarten sollte unbedingt verzichtet werden, da sie sich spontan vermehren und in die natürl. Vegetation eindringen:
 Acer negundo
 Robinia pseudacacia
 Symphoricarpos albus
 Eschenahorn
 Robinie
 Schneebere

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau vom 29.07.2001 mit ihren Änderungen für vorhandene wie für zur Neupflanzung festgesetzte Gehölze.
 Gem. § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind archaische und bautechnologische Bodenfunde, die bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser gefunden werden, zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzumelden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gem. § 85 BauO LSA i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

- Doppelhäuser und Hauptgassen sind einheitlich zu gestalten. Dies gilt für die Dachform, Material und Farbe der Dachendeckung, die Firsthöhe, die Dachneigung und Material und Farbe der Fassadenflächen.
- Für das Hausdesign sind nur folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig: Satteldach, Walddach und Krüppeldach mit einer Dachneigung zwischen 35° und 50° sowie versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 20° bis 35°.
- Als Eindeckung für das Hausdach sind nur folgende Materialien zulässig: Torfmoos oder Betondecksteine. Außen sind Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und Gründächer zulässig.
- Bei mehreren Dachaufbauten müssen diese nach der Form, der Dachneigung und der Dachendeckung gleichartig gestaltet werden.
 Dies gilt nicht für das Baugbiet WA 13.